

## BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEBITKARTE UND VIRTUELLE DEBITKARTE (im Folgenden „DK-BB“)

### A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEBITKARTE

Diese DK-BB regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine oder mehrere Debitkarte(n) (im Folgenden „Bezugskarte(n)“ bezeichnet) ausgegeben ist/sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der Western Union International Bank GmbH handelnd durch ihre Zweigniederlassung Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland (im Folgenden „Bank“) andererseits. Diese DK-BB sind aus Gründen der leichten Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Für die Zwecke dieser DK-BB bezeichnet der Begriff "Kontodokumente" im Folgenden alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Onboarding-Prozess des Kunden im Rahmen der Western Union Digital Banking App (im Folgenden „App“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf die von Western Union International Bank GmbH bereitgestellten vorvertraglichen Informationen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Western Union International Bank GmbH, diese DK-BB, die Besonderen Bedingungen für Electronic Banking per Western Union Digital Banking App, die Besonderen Bedingungen für SEPA-Sofortzahlungen und die dazugehörigen Preislisten, die von Fall zu Fall je nach den von der Bank für den Kunden zu erbringenden Leistungen anwendbar sind, sowie alle anderen zusätzlichen Unterlagen, die für den Abschluss oder die Durchführung des Onboarding-Prozesses im Rahmen der App erforderlich sind, wie sie vom Kunden ausdrücklich und individuell akzeptiert und von Zeit zu Zeit geändert werden.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### 1.1 Karten-Service

Das Karten-Service ist ein weltweites Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen und/oder Internetzahlungen bei verbundenen Vertragsunternehmen ermöglicht.

##### 1.2 Kontaktlos-Funktion

Bezugskarten mit dem „Kontaktlos-Symbol“ ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen weltweit.

##### 1.3 PIN

Die PIN (Persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number) ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber für die physische Karte erstellt. Die Eingabe der PIN an POS-Kassen oder Geldautomaten ermöglicht Bargeldabhebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

##### 1.4 Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber erhält eine virtuelle Bezugskarte (im Folgenden „virtuelle Karte“), wenn er ein Konto in der App eröffnet und kann die Ausstellung einer Bezugskarte (im Folgenden „physische Karte“) beantragen, wenn er ein Konto in der App eröffnet oder zu einem späteren Zeitpunkt, indem er eine physische Karte in der App bestellt.

##### 1.5 Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst beantragen. Karteninhaber sind die Kontoinhaber, die eine Bezugskarte erhalten.

##### 1.6 Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt die Bank den vom Kontoinhaber in der App eingereichten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der physischen Karte an den Karteninhaber als angenommen.

##### 1.7 Virtuelle Karte

Jeder Kontoinhaber erhält eine virtuelle Karte, wenn er ein Konto in der App eröffnet. Die virtuelle Karte kann nur für den E-Commerce verwendet werden und hat keine PIN.

#### 2. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Verbrauchern

**2.1** Änderungen des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem Kontoinhaber von der Bank rechtzeitig angeboten, wobei der Kontoinhaber das Änderungsangebot mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens erhält; dabei wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein in einer mit dem Kontoinhaber vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail oder in der App) erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines in einer mit dem Kontoinhaber vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvertrag sowie die im Rahmen des Kartenvertrages vereinbarten Dienstleistungen vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

**2.2** Die Mitteilung und das Änderungsangebot nach Punkt 2.1 erfolgt durch die Übermittlung des Änderungsangebots per E-Mail an den Kunden. Die

Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung zudem bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die E-Mail erhält und die Information unter normalen Umständen abrufen kann.

**2.3** Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach Punkt 2.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt vor,

- wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Österreichischen Nationalbank oder einer anderen zuständigen Behörde erforderlich ist,
- wenn die Änderung durch die Entwicklung in der Judikatur in Bezug auf Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung erforderlich ist,
- wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kontoinhaber fördert,
- wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,
- wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das Internet Banking oder die App erforderlich ist,
- wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das Internet Banking oder die App erforderlich abwickeln kann, erforderlich ist.

**2.4** Auf dem in Punkt 2.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Entgelte in Übereinstimmung mit der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Eine solche Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht

**2.5** Über Punkt 2.3 und Punkt 2.4 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kontoinhabers, die schriftlich oder elektronisch [z. B. per E-Mail oder in der App] erteilt werden kann.

**2.6** Dieser Punkt 2 gilt nicht für die Änderung der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen ohne vorherige Benachrichtigung des Kontoinhabers anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs (siehe Punkt 3.10.2) ändert.

### **3. Bestimmungen für die Benützung**

#### **3.1 Benützungsinstrumente**

Der Karteninhaber erhält von der Bank als Benützungsinstrumente des Karten-Service die Bezugskarte und erstellt eine PIN. Der Kontoinhaber kann die Bank mit der Versendung der Bezugskarte an seine hierfür bekannt gegebene Adresse beauftragen. Die Bezugskarte bleibt Eigentum der Bank.

#### **3.2 Geldautomaten**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldautomaten, die Teil des VISA Global Network sind, mit der Bezugskarte und der PIN Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

**Warnhinweis: Im Ausland kann an Geldautomaten aus technischen Gründen zeitweise der Bargeldbezug unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.**

#### **3.3 POS-Kassen**

**3.3.1** Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die von VISA anerkannt werden (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und der Eingabe der PIN Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Bei einer physischen Karte erfolgt die Bezahlung, indem man sie einsteckt oder über das Lesegerät hält.

Im Ausland ist eventuell eine Unterschrift statt der Eingabe der PIN erforderlich. Geldautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben sowie können POS-Kassen die Funktion von Geldautomaten haben.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe der PIN und Betätigung der Taste „OK“ die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bestätigung der Taste „OK“ oder nach Unterschriftsleistung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

#### **3.3.2 Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe der PIN:**

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der

Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe der PIN, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen bis zu einem Betrag von

EUR 50,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 50,- pro einzelner Transaktion durch Verwendung (d.h. bloßes Hinhalten) der Bezugskarte am Zahlungsterminal des Vertragsunternehmens die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe der PIN bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 150,- oder 5 Kleinbetragszahlungen beschränkt. Nach Erreichen einer dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Barzahlung oder Bargeldabhebung mit PIN durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen bis zum neuerlichen Erreichen des Betrages von EUR 150,- oder 5 Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

### **3.3.3 Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe der PIN:**

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe der PIN, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Bezugskarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

### **3.4 Entgelte der Bank und Dritter**

Die vorstehenden Punkte regeln die Benützungsmöglichkeiten. Ob und gegebenenfalls welche Entgelte der Karteninhaber für die Inanspruchnahme der Benützungsmöglichkeiten an die Bank zahlen muss, ist in der zu den Kontodokumenten gehörigen Entgeltinformation zu dem betreffenden Kontomodell vereinbart. Jene Entgelte, welche der Karteninhaber im Sinne des Warnhinweises unter Punkt 3.2 an Dritte für die Behebung an deren Geldautomaten bezahlen muss, werden vom Karteninhaber mit dem Dritten im Rahmen einer Bargeldbehebung vereinbart.

### **3.5 Beanstandungen in Bezug auf das Grundgeschäft**

Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen, Rechtsstreitigkeiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis (Grundgeschäft) zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die Bank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

### **3.6 Limitvereinbarung**

Der Kunde und die Bank vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldautomaten und/oder POS-Kassen behoben werden kann und unter Benützung der Bezugskarte an POS-Kassen und/oder Geldautomaten und/oder im Internet bargeldlos bezahlt werden kann.

Das vereinbarte Limit bildet ein Gesamtlimit für alle vorstehend erwähnten Verwendungen.

### **3.7 Kontodeckung**

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Geldautomaten abheben und bargeldlose Zahlungen an POS-Kassen und im Internet vornehmen, jedoch nur in dem Ausmaß, als das Konto, zu dem die Geldbezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung aufweist.

### **3.8 Abrechnung**

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

### **3.9 Umrechnung von Fremdwährungen**

**3.9.1** Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen oder Zahlungen im Internet wird ein etwaiger Betrag in ausländischer Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, und in allen sonstigen Fällen zu dem in Punkt 3.9.2 dargestellten Fremdwährungskurs der Western Union International Bank GmbH.

**3.9.2** Der Fremdwährungskurs der Western Union International Bank GmbH wird auf Basis der auf der Internetseite <https://www.visa.ie/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von VISA ermittelt.

**3.9.3** Die jeweils aktuellen Fremdwährungskurse der Western Union International Bank GmbH können bei der Bank erfragt oder auf <https://www.visa.ie/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag vor der Autorisierung der Zahlung, außer der so ermittelte Kurstag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag in Österreich; diesfalls ist der Kurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag in Österreich war. Der Kurs sowie der Kurstag werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form (z.B. App, Kontoauszug) bekannt gegeben.

**3.9.4** Für jede Bezugskarte übermittelt die Bank dem Karteninhaber unverzüglich, nachdem sie einen Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an der POS-Kasse erhalten hat, der auf eine Währung der Europäischen Union lautet, die von der Währung des Kontos abweicht, dem Karteninhaber eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 4

Absatz 1 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr. 2021/1230 genannten Informationen. Ungeachtet des vorherigen Satzes wird eine derartige Mitteilung einmal in jedem Monat versendet, in dem die Bank einen Zahlungsauftrag in der gleichen Fremdwährung erhält.

Als elektronische Kommunikationskanäle für die vorstehenden Mitteilungen werden eine Push-Benachrichtigung über die App, eine Push-Benachrichtigung via SMS an die letzte der Bank vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobiltelefonnummer, eine E-Mail an die letzte vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse und eine Mitteilung im e-Postfach vereinbart. Der Karteninhaber kann jederzeit auf die Zusendung dieser kostenlosen elektronischen Mitteilungen verzichten.

**3.9.5.** Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht der Euro sind, findet sich eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr. 2021/1230 als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank jederzeit auf <https://www.visa.ie/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html>.

### 3.10 Sperre

**3.10.1** Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt angefordert werden:

- ✓ jederzeit über die für diese Zwecke eingerichtete Sperrnotrufnummer +496990235063;
- ✓ jederzeit in der App

Ein Sperrauftrag wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam

**3.10.2** Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu beauftragen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

**3.10.3** Die Bank ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder
- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte (den Bezugskarten) verbundenen Kreditlinie (technische Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
  - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber von einer solchen Sperre und deren Gründe in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. nationalen

oder europäischen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

### 3.11 Verfügbarkeit des Systems

**Warnhinweis:** Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der Bank liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Bezugskarten kommen. Auch in solchen Fällen darf die PIN nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mit-zuführen.

## 4. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

### 4.1 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Nach dem Abschluss des Kartenvertrags erhält der Karteninhaber eine Bezugskarte, die bis zum Jahresende oder bis zum angegebenen Monat gültig ist. Die Bezugskarte ist zum Ende des Jahres oder des Monats, das/der auf ihr vermerkt ist, zu vernichten.

### 4.2 Austausch der Bezugskarte

Bei aufrehtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bezugskarte oder wenn der Karteninhaber gemeldet hat, dass die Karte gestohlen oder beschädigt wurde, eine neue Bezugskarte.

Des Weiteren hat die Bank das Recht, dem Karteninhaber aus objektiv gerechtfertigten Gründen, z. B. wegen eines Produktionsfehlers oder einer technischen Störung im Zusammenhang mit der Nutzung der Bezugskarte, eine neue Bezugskarte auszustellen, vorausgesetzt, dass der Kartenvertrag noch gültig und in Kraft ist.

### 4.3 Vernichtung der Bezugskarte

Nach dem Erhalt einer neuen Bezugskarte oder nach der Kündigung des Kartenvertrags darf die Bezugskarte nicht mehr verwendet werden. Der Karteninhaber ist verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.

### 4.4 Kartenvertragsdauer und Beendigung

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Der Kontoinhaber kann den Kartenvertrag jederzeit kündigen.

Die Bank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber als auch von der Bank mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund, aus dem heraus die Bank berechtigt ist, den Kartenvertrag zu kündigen, besteht vor allem in folgenden Fällen:

- es tritt eine Verschlechterung oder Gefährdung der finanziellen Umstände des Kunden oder eines Mitschuldners ein, und die Tilgung seiner Verbindlichkeiten bei der Bank ist dadurch gefährdet,

- der Kunde hat wesentliche falsche Aussagen über maßgebliche Teile seiner finanziellen Umstände (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder andere wesentliche Umstände gemacht, und die Bank hätte den Kartenvertrag nicht abgeschlossen, wenn sie die wahren finanziellen Umstände bzw. die sonstigen Umstände gekannt hätte, oder
- der Kunde hat die Verpflichtung, eine Sicherheit zu stellen bzw. die Sicherheit zu erhöhen, nicht erfüllt bzw. kann sie nicht erfüllen, und aufgrund dessen besteht ein erheblich gestiegenes Risiko, dass der Zahler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird. Dieses erheblich gestiegene Risiko besteht insbesondere im Falle einer bevorstehenden oder bereits eingetretenen Insolvenz.

Laufende regelmäßige Gebühren für die Nutzung der Bezugskarte werden bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Kündigung wirksam wird. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausföhlung der Bezugskarte.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

## 5. Pflichten des Karteninhabers

### 5.1 Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Die PIN muss geheim gehalten werden und darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Die PIN darf niemandem, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern der Bank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich der Bank liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Bezugskarten kommen. Auch in solchen Fällen darf die PIN nicht an Dritte weitergegeben werden.

### 5.2 Sperr-Meldung

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, über den Kundenservice oder in der App, die Bank zu benachrichtigen.

### 5.3 Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

**5.3.1** Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift, seiner Email-Adresse und seiner Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen. Gibt der Karteninhaber Änderungen seiner Adresse, Email-Adresse oder Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte, der Bank vom Karteninhaber bekannt gegebene Adresse, Email-Adresse oder Mobiltelefonnummer gesendet wurden.

**5.3.2** Der Verlust oder die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden wird der Bank unverzüglich mitgeteilt. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

## 5.4 Haftung des Kontoinhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

## 6. Änderung der DK-BB

**6.1** Änderungen dieser DK-BB werden dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser DK-BB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein elektronisch erklärter Widerspruch des Kontoinhabers [z.B. per E-Mail oder über die App] bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines elektronisch [z.B. per E-Mail oder über die App] erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen DK-BB auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kontoinhaber über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen DK-BB per E-Mail übersenden; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

**6.2** Die Mitteilung und das Änderungsangebot nach Abs. 6.1 erfolgt grundsätzlich durch die Übermittlung des Änderungsangebots zusammen mit der Gegenüberstellung per E-Mail an den Kunden. Die Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung zudem bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die E-Mail erhält und die Information unter normalen Umständen abrufen kann.

**6.3** Die Änderung (Anpassung, Senkung bzw. Erhöhung, Einführung und Einstellung) von Entgelten und Leistungen sowohl der Bank als auch des Kontoinhabers nach diesem Punkt 6 ist ausgeschlossen; für derartige Änderungen gilt ausschließlich Punkt 2 dieser DK-BB.

## 7. Geltendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber und der Bank gilt österreichisches Recht.



## **B. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER DEBITKARTE IM ECOMMERCE**

Dieser Abschnitt gilt (in Ergänzung zu Abschnitt A.) wenn die Bezugskarte des Kunden eine VISA Platinum Debitkarte® ist.

### **1. eCommerce, mCommerce**

**1.1** Kartendaten sind die auf der Bezugskarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel: Kartenummer, Ablaufdatum und CVV (= Card Verification Value). Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes auch die Teilnahme am VISA Secure Authentication-Verfahren erforderlich sein, sofern der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.

**1.2** Der Karteninhaber ist berechtigt, im Rahmen des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits bei den Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Bezugskarte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet (eCommerce) zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften unter Zuhilfenahme eines mobilen Gerätes (mCommerce). Der Karteninhaber weist dabei durch Bekanntgabe der Kartendaten im Internet die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

**1.3** Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet zählt auch die bargeldlose Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Rahmen des VISA Secure Authentication-Verfahrens anbieten.

**1.4** Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des VISA Secure Authentication-Verfahrens. Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am VISA Secure Authentication-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie z.B. das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über diese Freigabemethode vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut bei Verwendung dieser Freigabemethode unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

**2. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (eCommerce, mCommerce)**

**2.1** Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

**Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.**

**3. Zahlungsvorgänge bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“)**

**3.1** Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

**3.2** Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

**3.3** Der Karteinhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

**3.4** Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

**3.5** Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form (eBanking, E-Mail) mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

**Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung**

